

KD'in Heinze verwies zu Beginn auf die durch die Verwaltung nachgereichte Beschlussvorlage der Neukalkulation der Rettungs- und Leitstellengebühren im Rhein-Sieg-Kreis hin, mit der Bitte der Beschlussfassung einer neuen Gebührensatzung für den Rettungsdienst auf Grundlage der beigefügten Kalkulation. Über dieses verwaltungsseitige sehr arbeitsintensive Großprojekt sei regelmäßig, zuletzt in der Sitzung des ARK am 09.03.2017, berichtet worden. Die letzte Gebührensatzung datiere aus dem Jahre 2006. Grundsätzlich sei der Kreis gehalten, die Gebühren regelmäßig anzupassen. Mit der neuen Gebührensatzung führe man nun mehrere rechtliche und faktische Komponenten zusammen. Hier seien die allgemeine Kostenentwicklung seit der letzten Gebührenanpassung, die erhebliche, sich aus dem Rettungsdienstbedarfsplan 2012 ergebende Ausweitung der Rettungsmittelvorhaltung sowie die deutliche Personalverstärkung und getätigte Investitionen im technischen Bereich der Leitstelle zu nennen. Aktuell kämen zudem die Auswirkungen aus der Umsetzung des Notfallsanitättergesetzes zum Tragen, welche über den Weg einer modularen Fortschreibung der Bedarfsplanung im Kreistag im Jahr 2016 beschlossen wurde.

Die Berechnung der Betriebskosten seien von der, den Rhein-Sieg-Kreis seit vielen Jahren fachlich betreuenden Firma Forplan Dr. Schmiedel vorgenommen worden. In den langwierigen und schwierigen Verhandlungen mit den Verbänden der Krankenkassen konnten einige Erfolge erzielt werden. Dennoch sei bis zum Schluss die Behandlung sogenannter Leerfahrten, dies meine Fahrten eines alarmierten Rettungsmittels ohne Mitnahme eines Patienten, strittig gewesen. Hierzu sehe die geltende Erlasslage vor, dass diese grundsätzlich in die Gebührenkalkulation übernommen werden könnten, jedoch der im Dispositionsverschulden des Rettungsdienstträgers liegende Anteil nicht berücksichtigt werden dürfe. Weder über die Höhe der zugrundeliegenden Leerfahrten als insbesondere auch über den Anteil der Einsätze, die zu Lasten der Kostenträger gehen, konnte lange kein Einvernehmen erzielt werden. Hierzu gäbe es keine landesweit einheitliche Regelung. Schließlich konnte Einigung über die Bemessung des Leerfahrtenanteils erzielt werden, der mit 10% am Gesamteinsatzaufkommen festgelegt wurde. Seitens der Kostenträger werde der Standpunkt vertreten, dass der Leerfahrtenanteil von 10% einer kostenmäßigen Teilung von 5 zu 5 zugeführt werden müsse. Eine nach Erlasslage erfolgte Auswertung der durch die Leitstelle alarmierten Einsatzfahrten ergab, dass der Anteil der dispositionsbedingten Leerfahrten lediglich mit 2% am Gesamtaufkommen der Einsatzfahrten als angemessen anzusetzen sei. Entsprechend wurde der Leerfahrtenanteil in der Gebührenbedarfsberechnung mit 10% angesetzt, aufgeteilt mit 8% Gebührenrelevanz und 2% Eigenanteil des Kreises.

Beispielhaft könne dies überschlägig in Zahlen ausgedrückt wie folgt veranschaulicht werden, bei einem angenommenen jährlichen Fahrtenaufkommen von 26.000 Einsätzen für RTW und einem Leerfahrtenanteil von 10%, also 2600 Fahrten: Es fallen anzusetzende Kosten in Höhe von 1,12 Millionen Euro jährlich ($2.600 \times 431,00\text{€}$ derzeit geltende Gebühr) an. Nach dem 5:5 Model der Kassen beliefe sich der Anteil des Kreises an den leefahrtenbedingten Kosten auf 560.300 €. Das seitens des Kreises präferierte und als fachlich und sachlich als richtig erachtete Model 8:2 würde im Beispiel den Eigenanteil des Kreises mit 224.000 € beziffern. Der sich ergebende Differenzbetrag in Höhe von 336.000 € sei seitens des Kreises nicht hinnehmbar.

Seitens der Verwaltung sei man hierüber in ständigen Verhandlungen mit den Kostenträgern, um einen Konsens zu erzielen. Entsprechende Begründungen wurden den Verbänden der Krankenkassen in der letzten Woche nochmals übermittelt. Die Kostenträger hätten jedoch eine Absage erteilt. Die Rechtsauffassung des Kreises (Model 8:2) wurde sowohl durch den Landkreistages als auch durch das zuständigen Ministerium bestätigt. Aus diesem Grunde habe man am Model 8:2 festgehalten und eine 8 %ige Gebührenrelevanz der Leerfahrtenkosten bei der Gebührenbedarfsberechnung angenommen. Es werde um Zustimmung zur Gebührenkalkulation und zur vorgelegten angepassten Gebührensatzung gebeten. Dies geschehe auch vor dem Hintergrund, die Satzung rückwirkend zum 01.07.2017 in Kraft treten zu lassen, um die daraus resultierenden Einnahmen dem Haushalt zeitnah zuführen zu können. Die mit Inkrafttreten des Notfallsanitätergesetzes ausgelösten Kosten für die Notfallsanitäterausbildung seien auf einen längeren Zeitraum gestreut worden und nunmehr erstmals in der Gebührenkalkulation berücksichtigt. Damit sei die rechtliche Möglichkeit geschaffen, diese Kosten gegenüber den Kostenträgern geltend zu machen. Perspektivisch würde dieses Kostenpaket bereits 2019 zu einer nächsten Gebührenanpassung führen.

KVD Dahm wies auf das sich aus der Umsetzung des Notfallsanitätergesetzes ergebenden Kostenpaketes hin, welches im Rahmen der modifizierten Fortschreibung der Bedarfsplanung anlässlich des Notfallsanitäters einer gesonderten Zustimmung der Kostenträger bedürfe. Dabei sei zwischenzeitlich in den inhaltlichen Fragestellungen dem Grunde nach eine Einigung erzielt worden, seitens der Kostenträger jedoch aus verfassungsrechtlichen Gründen die Zustimmung zur Kostenübernahme verweigert worden. In diesem Fall sehe das RettG NRW die Einbindung der Bezirksregierung Köln vor. Diesen Weg habe man beschritten und mit der ersatzweisen Zustimmung der Bezirksregierung Köln die rechtliche Möglichkeit erhalten, das sich aus der Umsetzung des Notfallsanitätergesetzes ergebende Kostenpaket mit in die Gebührenkalkulation mit aufnehmen zu können.

Es folgte eine erneute Ausführung zur Ermittlung des auf den Rhein-Sieg-Kreis entfallenden Leerfahrtenanteils und deren Berücksichtigung in der Gebührenkalkulation sowie dem Hinweis auf die Notwendigkeit einer nunmehr angepassten Gebührensatzung, insbesondere mit Blick auf die Gebührensteigerungen im Bereich der Leitstelle von 190 %.

Abg. Albrecht erkundigte sich, wie die drastischen Erhöhungen der Notarztgebühr von derzeit 179,00 € auf zukünftig 309,00 € sowie die Erhöhung der Leitstellengebühr zu erklären seien. Des Weiteren bat er um Auskunft, welche weitere Verfahrensweise bei einer Nichteinigung mit den Kostenträgern zu erfolgen hätte. Abschließend bat er um Klärung, inwieweit eine Reduzierung der Leerfahrten möglich sei. Zuletzt wies er darauf hin, dass der Betriebsabrechnungsbogen erst ab dem Jahre 2016 Personal- und Sachkosten ausweise.

KVD Dahm erklärte, dass das Notarztsystem in den letzten Jahren defizitär gearbeitet habe. Zudem sei der aus der Umsetzung des

Rettungsdienstbedarfsplanes 2012 neu hinzugekommene Notarztstandort Bornheim zu nennen. So dass sich die Grundlagen für die Bemessung der Notarztgebühren grundlegend verändert hätten. Hinsichtlich der fehlenden Einigung mit den Kassen über die Gebührensatzung sei festzustellen, dass sich diese nicht unmittelbar gegen die Gebührensatzung vorgehen könnten. Hierzu müsste ein versichertes Mitglied den Klageweg gegen den Kreis beschreiten. Nach Einschätzung des Landkreistages sei jedoch bislang kein Fall bekannt, in dem es zu einer solchen Klage gekommen sei. Letztlich stehe, gemessen am Gesamtkostenvolumen die Differenz aus der Auseinandersetzung über die Fragestellung der Kostenaufteilung der Leerfahrten außer Verhältnis zum Gesamtkostenpaket. Jedoch könne die Sichtweise der Kassen in dieser Fragestellung nicht mitgetragen werden, da der nach Erlasslage ermittelte und durch den Kreis zu tragende Leerfahrtenanteil lediglich bei 2% liege.

KVOR Kerper ergänzte die Ausführungen seines Vorredners dahingehend, dass der erstmals gebührenkalkulationsrelevante Notarztstandort in Bornheim perspektivisch als 24 Stunden Notarztbetrieb betrieben werden solle. Des Weiteren führten Tarifsteigerungen im Notarztbetrieb sowie aufgrund autarker Krankenhausstrukturen die Notwendigkeit von separaten Verhandlungen zur Sicherstellung des Notarztbetriebes zu einer zwangsläufigen Kostensteigerung in diesem Bereich. Letztlich sei hier auch das stark gestiegene Einsatzaufkommen zu nennen. Die Ausweisung der Personal- und Sachkosten ab 2016 im Betriebsabrechnungsbogen sei auf die Auswirkungen der Ausschreibung zurückzuführen. Bis 2015 erfolgte der Krankentransport durch die Krankentransportgesellschaft (KTG). Mit Abschluss der Betreiberverträge in den bereits vergebenen 4 Losen wurde diese Aufgabe zurückgeholt. so dass hier erstmals 2016 Kosten anfielen, die sich mit Vergabe der noch ausstehenden 3 Lose nochmals erhöhen würden. Bezüglich der Leerfahrten habe man sich mit der jetzigen Aufteilung nach der Erlasslage gerichtet und sei somit rechtlich abgesichert.

KD´in Heinze wies darauf hin, dass man mit dem ermittelten Anteil der dispositionsbedingten Leerfahrten unter dem Landesmittel liege.

Abg. Söllheim begrüßte die Neukalkulation der Gebührensatzung und deren Inkrafttreten zum 01.07.2017, um eine Finanzierung der anfallenden Kosten zum frühesten möglichen Zeitpunkt sicherzustellen und so den Kreishaushalt zu entlasten. Die Fraktion würde zukünftig eine zeitnahe Anpassung der Gebührenkalkulation begrüßen, insbesondere vor dem Hintergrund der neuen Bedarfsplanung, die weitere Kostensteigerungen erwarten ließe. Eine frühzeitige Weiterleitung der anfallenden Kosten an die Krankenkassen müsse zukünftig sichergestellt sein. Seitens der CDU-Fraktion werde der Beschluss zum Erlass der neuen Gebührensatzung zum 01.07.2017 mitgetragen.

Abg. Scharnhorst erkundigte sich, wie sich die zeitliche Verteilung des in die Gebührenkalkulation eingeflossenen Verlustes in Höhe von 1,6 Millionen Euro darstelle.

KVOR Kerper erläuterte hierzu, dass der Zeitraum 4 Jahre nach Kommunalabgabengesetz betrage. In der jetzigen Gebührenkalkulation sei nur ein

Teilbetrag des Gesamtverlustes mit eingeflossen. Die Restliche Summe werde in der darauffolgenden Gebührenkalkulation berücksichtigt.

Abg. Rothe bat um Auskunft, wie die im Betriebsabrechnungsbogen unter Rettungswachen für den Bereich der Notfallrettung starke Kostensteigerung der Sachkosten zu erklären sei.

KVOR Kerper führte aus, dass dies auf die erfolgte Ausschreibung und den aus den vergebenen 4 Losen bestehenden vertraglichen Verpflichtungen zurückzuführen sei, die erstmals 2016 und 2017 zum Tragen gekommen seien. Gleichwohl seien hier weitere Steigerungen mit Vergabe der derzeit noch verbleibenden 3 Lose zu erwarten. Daneben werde es mit Umzug der derzeit als Übergangslösung in Containern untergebrachten kreiseigenen Rettungswachen in entsprechende Neubauten zu Veränderungen im Zahlenwerk kommen.